

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Arbeits- und Orientierungshilfe

Beteiligung des Mündels

Stand 01.07.2010

Qualitätsstandards für Vormünder

gemeinsam herausgegeben:
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LWL-Landesjugendamt Westfalen

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR 

Qualität für Menschen

Gliederung der Arbeits- und Orientierungshilfe

1.	Einleitung/Vorwort	2
2.	Welche Rechtsgrundlagen gelten für die Beteiligung?	2
3.	In welcher Form findet Beteiligung statt?	3
3.1	Was ist Beteiligung?	3
3.2	Wer ist zu beteiligen?	3
3.3	Wann ist zu beteiligen?	3
3.4	Wie ist zu beteiligen?	3
4.	Welche Rahmenbedingungen müssen für Beteiligung geschaffen werden?	3
4.1	Inhaltlich	3
4.2	Personell	4
4.3	Organisatorisch	4
4.4	Qualitätsentwicklung	4
5.	Welche Ziele hat Beteiligung?	5

1. Einleitung/Vorwort

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten ist von zentraler Bedeutung. Die Beteiligung des Mündels ist als fachliche Leitnorm der Jugendhilfe in § 8 SGB VIII festgeschrieben und orientiert sich an der unterschiedlich ausgeprägten individuellen Reife von Mündeln. Dafür sind soziale, kulturelle und biographische Faktoren sowie Lebensort und Lebensumstände maßgeblich. Eine rechtzeitige und umfassende Beteiligung hat entscheidenden Einfluss auf die Gewährung, Gestaltung und Fortführung der Hilfe.

Die unterschiedlichen Kompetenzen des Mündels müssen im Beteiligungsprozess durch die Entwicklung von Zielen, Werten und Vorstellungen unterstützt und gefördert werden.

Erfolgreiche, effektive und kostengünstige Jugendhilfe setzt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen voraus.

2. Welche Rechtsgrundlagen gelten für die Beteiligung?

Der Vormund ist zur Beteiligung seines Mündels verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- ⇒ den multinationalen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz der Rechte von Kindern (Artikel 12);
- ⇒ dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 2: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; Art. 3: Gleichheitsgrundsatz; Art. 5: Recht auf Meinungsfreiheit);
- ⇒ dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das in Fragen der elterlichen Sorge die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen entsprechend seinem individuellen Entwicklungsstand verlangt (§ 1626 Abs. 2 BGB);
- ⇒ den umfassenden Regelungen des SGB VIII:
 - § 5 SGB VIII regelt das Wunsch- und Wahlrecht, das der Vormund in Übereinstimmung mit den Interessen des Kindes wahrzunehmen hat; § 1626 BGB ist zu beachten;
 - § 8 SGB VIII als zentrale Vorschrift, die schon in ihrer Überschrift auf die Pflicht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hinweist. Sie verpflichtet die Jugendämter und damit den Vormund, das Mündel auf seine Rechte im verwaltungs- und familiengerichtlichen Verfahren hinzuweisen;
 - § 9 Nr. 2 SGB VIII ergänzt die Bestimmungen des § 1626 Abs. 2 BGB;
 - § 17 Abs. 2 SGB VIII schreibt die Beteiligung des betroffenen Kindes im Rahmen eines Trennungs- oder Scheidungsverfahrens vor. Es soll an der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge beteiligt werden.
 - § 36 SGB VIII regelt die Beteiligung des Mündels bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung. Es ist vor Inanspruchnahme oder einer beabsichtigten Änderung der Hilfe wie der Vormund zu beraten. Außerdem wird die Mitwirkung an der Aufstellung des Hilfeplanes vorgeschrieben.

3. In welcher Form findet Beteiligung statt?

3.1 Was ist Beteiligung?

Beteiligung ist die Möglichkeit des Mündels sich mit seinen Rechten und Problemen Gehör zu verschaffen, Meinungen und Wünsche zu Planungs- und Entscheidungsprozessen zu äußern und im Sinne von Mitbestimmung und Selbstbestimmung etwas bewirken zu können.

3.2 Wer ist zu beteiligen?

Jedes Kind und jede bzw. jeder Jugendliche ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen. Vom Mündel gewünschte Personen sind grundsätzlich ebenfalls zu beteiligen.

3.3 Wann ist zu beteiligen?

Das Kind, die oder der Jugendliche ist bei allen seine Person betreffenden Fragen und Entscheidungen frühestmöglich zu informieren.

3.4 Wie ist zu beteiligen?

Beteiligung findet in der Regel durch Gespräche statt. Diese können im persönlichen Lebensumfeld des Mündels, im Jugendamt oder bei gemeinsamen Freizeitunternehmungen geführt werden. Grundsätzlich soll ein Gespräch vor dem Hilfeplangespräch geführt werden. Weitere Möglichkeiten zur Beteiligung durch verschiedene – kindliche - Kommunikationsformen sind z.B. Briefe zu schreiben, Telefonate, Spielen und Zeichnen.

Neben dieser individuellen Beteiligung des Mündels sind auch Beteiligungsformen in Gruppen wie Seminaren, Zukunftswerkstätten oder ähnliches möglich.

Die Beteiligung des Mündels setzt zwingend voraus, dass es „seinen“ Vormund persönlich kennt und erlebt. Es sollte ein Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Vormund bestehen. Nur so können sich Kinder oder Jugendliche verstanden und ernstgenommen fühlen und an Entscheidungen teilnehmen. Vom Vormund verlangt dies eine entsprechende Grundeinstellung und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit (s. hierzu „Das Leistungsprofil des Vormundes“, Ziffer 3.4). Kontinuierliche Kontakte zum Mündel mehrfach im Jahr sind die Mindestanforderung.

4. Welche Rahmenbedingungen müssen für Beteiligung geschaffen werden?

4.1 Inhaltlich

Es muss sichergestellt werden, dass

- das Mündel ernst genommen wird;
- Entscheidungsprozesse und Verwaltungsabläufe durchschaubar und nachvollziehbar gestaltet werden;
- Zugang zu Informationen besteht;
- die Handlungs- und Entscheidungskompetenz durch Beratung, Anleitung und Begleitung gestärkt und gesichert wird;
- mit kind- und jugendgerechten Methoden gearbeitet wird;
- Ziele offen und verständlich formuliert werden, um allen Beteiligten eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen;
- die Beteiligung des Mündels so wenig wie möglich durch Rahmenvorgaben behindert wird.

4.2 Personell

- ⇒ *Qualifiziertes Fachpersonal*
mit fundierten Rechts- und Verwaltungskenntnissen sowie umfassendem Fachwissen in Pädagogik und Psychologie ist Voraussetzung. Kenntnisse in Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen, Beratung usw. sind unerlässlich.
- ⇒ *Fachliches Selbstverständnis*,
das sich an den Interessen, Wünschen und Bedürfnissen der Kinder oder Jugendlichen orientiert. Handlungsmaxime ist das berechnete Interesse des Mündels und nicht das der Behörde/Institution.
- ⇒ *Kollegiale Praxisberatung/Supervision und Fortbildung*
Reflexion der Arbeit im Rahmen von kollegialer Beratung und Supervision muss gewährleistet und die Teilnahme an spezifischen Fortbildungen zur Weiterentwicklung der Arbeit gesichert sein.

4.3 Organisatorisch

- ⇒ *Entwicklung fachlicher Standards*
für die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen sind fachliche Standards zu entwickeln und im jeweiligen Arbeitsbereich konzeptionell zu verankern.
- ⇒ *Fallzahlen*
sind so zu bemessen, dass eine kontinuierliche Beziehungsarbeit möglich ist.¹
- ⇒ *Kind- und jugendgerechte räumliche Ausstattung*
Der Besprechungsraum muss so ausgestattet sein, dass sich das Kind oder der Jugendliche wohlfühlen kann.

4.4 Qualitätsentwicklung

Die erfolgreiche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfordert, dass die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen bestimmten Qualitätserfordernissen genügen. Die nachfolgenden Differenzierungen des Qualitätsbegriffes sind dem „Leistungsprofil des Amtsvormundes“² entnommen.

- ⇒ **Strukturqualität** beinhaltet die erforderlichen und geeigneten organisatorischen Rahmenbedingungen für die verantwortliche Aufgabenwahrnehmung des Vormundes im Jugendamt.
- ⇒ **Prozessqualität** beinhaltet die geeigneten und notwendigen Aktivitäten, das Recht des Kindes oder der Jugendlichen auf die Förderung seiner Entwicklung und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umzusetzen.
- ⇒ **Ergebnisqualität** beinhaltet, dass der geplante Zustand sowohl aus der Perspektive des betroffenen Mündels als auch der beteiligten Fachkräfte erreicht wurde.

¹ Die bundesweite Fachtagung in Dresden vom 22. bis 24.03.2000 hat in der „Dresdner Erklärung“ für einen Arbeitsplatz, an dem ausschließlich Vormundschaften geführt werden, einen Vorschlag zur Fallzahlbemessung erarbeitet. Die Betreuung von 50 Mündeln wird als oberste Grenze angesehen („Der Amtsvormund“ Heft 5/2000, Seite 437); vgl. auch die Arbeits- und Orientierungshilfe „Aufgabentransparenz“ sowie den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen gem. § 1666 BGB“ des Bundesministeriums für Justiz vom 14.07.2009.

² Siehe „Der Amtsvormund“ Heft 07-08/1999, Seite 546 ff.

5. Welche Ziele hat Beteiligung?

Ziel der Beteiligung ist es, mit dem Mündel die am besten geeignete Hilfe/Perspektive zu finden und jede Unterstützung zu geben, die seine persönliche Entwicklung fördert (§ 1 SGB VIII).

Dazu ist anzustreben:

- ⇒ *die Akzeptanz beim Kind/Jugendlichen (⇒ positive Beziehung).*
Ein beteiligtes Mündel erlebt ernstgenommen und gleichberechtigt behandelt zu werden. Eine solche Akzeptanz wirkt sich nachhaltig positiv auf die Beziehung zwischen Vormund und Mündel und dessen Entwicklung aus.
- ⇒ *die Wünsche und Vorstellungen des Mündels zu erfahren (⇒ gemeinsame Plattform).*
Nur durch die entsprechende Beteiligung lässt sich die Perspektive des Kindes oder Jugendlichen entdecken. So können Widerstände verstanden und Vorstellungen des Vormundes von denen des Mündels unterschieden werden. Das bietet dem Vormund die Chance, seine Rolle und eigene Wertvorstellungen zu hinterfragen.
- ⇒ *die Identifikation mit der Hilfe (⇒ größerer Erfolg).*
Ein beteiligtes Mündel, dessen Vorstellungen und Wünsche berücksichtigt worden sind, wird Hilfen und Entscheidungen viel stärker akzeptieren und mittragen.
- ⇒ *die „Passform“ der Hilfe zu verbessern (⇒ Steigerung der Effizienz).*
Wenn Kinder oder Jugendliche eigene Bedürfnisse und die beteiligten Fachkräfte den erzieherischen Bedarf formulieren können, wird das Ergebnis des Aushandlungsprozesses der Lebenswirklichkeit des Mündels gerechter.